

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1690/78 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1978

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 hinsichtlich des Abgabetermins für die Anbaumeldungen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1978/79DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen⁽²⁾ können alle Sojabohnenerzeuger alljährlich bis spätestens 30. Juni Anbaumeldungen einreichen.

In einigen Mitgliedstaaten ist infolge verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Einhaltung dieses Termins für das Wirtschaftsjahr 1978/79 nicht möglich. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Beihil-

ferregelung empfiehlt es sich deshalb, den obengenannten Termin auf den 31. Juli 1978 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1790/76 können die Anbaumeldungen für Sojabohnen im Wirtschaftsjahr 1978/79 bis 31. Juli 1978 eingereicht werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 23. 7. 1974, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 37.